

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Fachanweisung zur Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle

Regelungen für das Jobcenter team.arbeit.hamburg und die Fachstellen für Wohnungsnotfälle der Bezirksämter zu den Aufgaben und zur Zusammenarbeit bei den Leistungen zur Wohnungssicherung, den Leistungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung obdachloser Personen und den Leistungen für die Wohnungsversorgung von Personen, denen Wohnungslosigkeit droht, Obdachlosen und Wohnberechtigten in öffentlich-rechtlichen Unterkünften

Stand: 01.07.2024

Gz: SI 326/122.10-21-2

I.	Inhalte und Ziele	2
II.	Vorgaben	3
1.	Konkrete Zusammenarbeit im Einzelfall	3
1.1.	Personenkreis der Fachstellen	3
1.2.	Schnittstellen	5
2.	Datenaustausch	6
3.	Telefonische Erreichbarkeit der Standorte in den Fällen mit besonderer Dringlichkeit 6	
4.	Beachtung der fachbehördlichen Regelungen	7
5.	Feststellung des Bedarfs und Gewährung der Leistung	7
5.1.	Feststellung des Bedarfs durch die Fachstellen.....	7
5.2.	Feststellung des Bedarfs durch die Standorte	9
6.	Wohnungssicherung	9
6.1.	Informationspflichten.....	10
6.2.	Aufklärung des Sachverhalts vor einer Schuldenübernahme	10
6.3.	Bekanntwerden von möglicherweise den Wohnraum gefährdenden Sachverhalten 11	
6.4.	Umgehende Bearbeitung zur Wahrung von Fristen.....	11
7.	Öffentlich-rechtliche Unterbringung	12
8.	Wohnungsversorgung und Erstausrüstung der Wohnung	13
8.1.	Wohnungsversorgung	13
8.2.	Erstausrüstung für die Wohnung und Haushaltsgeräte	13
9.	Zuständige Fachstelle bzw. zuständiger Standort, Kontaktdaten	13
III.	Berichtswesen	13
IV.	Inkrafttreten	14

I. Inhalte und Ziele

§ 14 Abs. 3 S. 3 des Vertrags über die Gründung und Ausgestaltung einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44b Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) regelt, dass die Kooperation zwischen den Standorten der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg (nachfolgend genannt „Standorte“) und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle der Bezirksämter (nachfolgend genannt „Fachstellen“) fortgesetzt und die bestehenden Kooperationsvereinbarungen über den 31.12.2010 hinaus fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Grundlage für die Kooperation ist die Folgevereinbarung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 ARGE-Vertrag vom 27.09.2005 zur Zusammenarbeit sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten und Aufgaben zwischen team.arbeit.hamburg – Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II (jetzt Jobcenter team.arbeit.hamburg), der Behörde für Soziales und Familie (jetzt Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration) und den Bezirksämtern.

Gemäß den Beschlüssen der Trägerversammlung liegt die Durchführung der Leistungen nach §§ 22, 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II bei den Fachstellen und bei den Standorten, soweit die Gewährung einer dieser Leistungen im Rahmen der bei den Fachstellen liegenden Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben der Wohnungslosenhilfe in Betracht zu ziehen ist:

- Hilfen zur Vermeidung von Obdach- und Wohnungslosigkeit (Wohnungssicherung)
- Öffentlich-rechtliche Unterbringung
- Hilfen zur Vermittlung obdachloser bzw. wohnungsloser Personen in privatrechtlichen Wohnraum bzw. andere geeignete Wohnformen (Wohnraumversorgung) und
- Sozialmanagement.

Die Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen wird für die Fachstellen und die Standorte durch die vorliegende Fachanweisung geregelt.

Ziele sind die Sicherung von Wohnraum, die Vermeidung von Obdachlosigkeit durch öffentlich-rechtliche Unterbringung sowie die Versorgung wohnungsloser Personen mit Wohnraum, damit erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit beibehalten oder aufnehmen können bzw. die Chancen auf eine Eingliederung in Arbeit verbessert werden.

II. Vorgaben

1. Konkrete Zusammenarbeit im Einzelfall

1.1. Personenkreis der Fachstellen

Im Rahmen der Wohnungslosenhilfe sind die Fachstellen zuständig für

- a) von Obdachlosigkeit betroffene Personen,
- b) von Obdachlosigkeit bedrohte Personen und
- c) von Wohnungslosigkeit betroffene Personen,
- d) Leistungsberechtigte gem. §§ 67 ff SGB XII denen durch eine Fachstelle soziale Beratung bewilligt wurde.

Wohnungslos ist eine Person, die nicht über einen vertraglich abgesicherten Wohnraum oder über Wohneigentum verfügt.

Die örtliche Zuständigkeit der Fachstellen regelt die [Hamburg - SGB12DAnO HA 2006 | Landesnorm Hamburg | Gesamtausgabe | Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch 19. September 2006 | gültig ab: 01.05.2006 \(landesrecht-hamburg.de\)](#)

Im Einzelnen sind dies nur folgende Personengruppen:

- von Obdachlosigkeit betroffene Personen, d.h.
 - Personen, die auf der Straße übernachten, z.B. auf öffentlichen Plätzen, auf Parkbänken, unter Brücken, in Hauseingängen, in Kellern, in Abbruchhäusern, auf Bahnhöfen, in Autowracks, Zelten, Parks oder in Notübernachtungsstätten,

- von Obdachlosigkeit bedrohte Personen, d.h.
 - Personen, die innerhalb der nächsten Woche aus einer Einrichtung (z.B. Justizvollzugsanstalt, Krankenhaus) entlassen werden oder bis zu einer Woche zuvor entlassen wurden, über kein Obdach verfügen und die Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllen,
 - Personen, deren Wohnraum durch die zuständige Fachstelle im Rahmen der Wohnungssicherung nicht gesichert werden konnte bzw. eine Räumung der Wohnung nicht mehr zu verhindern ist und Personen, deren Mietverhältnis auf Grund einer Kündigung durch die Vermieterin bzw. den Vermieter

oder durch das Auslaufen eines befristeten Mietverhältnisses innerhalb der nächsten vier Wochen endet, wenn anschließend nur eine öffentlich-rechtliche Unterbringung in Frage kommt,

- Personen, bei denen der Verlust des derzeitigen Wohnraums unmittelbar bevorsteht, infolge
 - fristloser oder / und fristgerechter Kündigung des Mietvertrages durch den Vermieter aufgrund von Mietschulden oder aus verhaltensbedingten Gründen,
 - einer Räumungsklage (auch mit nicht vollstreckbarem Räumungstitel), eines Räumungsurteils oder einer Zwangsäumung oder
 - Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in ein selbst genutztes Hausgrundstück von angemessener Größe i.S. der leistungsrechtlichen Bestimmungen (SGB II, SGB XII), wenn dies von einem Ehepaar bzw. einem alleinerziehenden Elternteil mit minderjährigen Kindern genutzt wird,
- Personen, deren Verbleib in Wohnraum unmittelbar gefährdet ist – auch wenn noch keine Kündigung des Vermieters vorliegt – wegen
 - wohnungsbezogenen Zahlungsrückständen, z.B. wenn die Mieten ständig unregelmäßig oder unvollständig gezahlt werden (z.B. bei schriftlichen Mahnungen des Vermieters),
 - Konflikten mit dem Vermieter (z.B. bei verhaltensbedingten Gründen eine Abmahnung des Vermieters wegen „Störung des Hausfriedens“),
 - Kündigung von Genossenschaftsanteilen im Insolvenzverfahren.
- von Wohnungslosigkeit betroffene Personen, d.h.
 - wohnungslose Personen und bleibeberechtigte Zuwanderer bzw. Schutzsuchende in öffentlich-rechtlicher Unterbringung,
 - wohnungslose Personen in besonderen Wohn- bzw. Unterbringungsprojekten die bei der Wohnraumvermittlung durch die Fachstellen unterstützt werden. Bei den besonderen Wohn- bzw. Unterbringungsformen handelt es sich um
 - die Containerprojekte Barmbek und Altona,
 - das Wohnprojekt Stresemannstraße,
 - das Wohnprojekt Trotzdem,
 - das Wohnprojekt Wartenau,

- Kirchenkaten,
- das Containerprojekt der Heilsarmee.

Weitere besondere Wohn- bzw. Unterbringungsprojekte, die mindestens dem Standard einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft entsprechen, können von der Sozialbehörde (Amt SI, Abteilung SI 3) auf Antrag des Projektträgers anerkannt werden.

- wohnungslose Personen, die
 - seit mindestens vier Wochen privat untergebracht sind und keinen schriftlichen Mietvertrag geschlossen haben und
 - im Übrigen die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung erfüllen (die gegenwärtige Unterbringung gilt bei der Prüfung des Anspruchs auf öffentlich-rechtliche Unterbringung nicht als Selbsthilfemöglichkeit) und
 - vom Unterkunftsgeber aufgefordert sind, die gegenwärtige Unterkunft innerhalb von vier Wochen zu verlassen, oder vor Vollendung des 27. Lebensjahres nach glaubhaften Angaben in Wohnverhältnissen leben, die mit einer unzumutbaren Abhängigkeit zum Unterkunftsgeber verbunden sind.

1.2. Schnittstellen

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II, die zu dem unter Ziff. 1.1 aufgeführten Personenkreis gehören, bestehen unmittelbare Schnittstellen zwischen den Standorten und den Fachstellen bei

- den gesetzlichen präventiven wohnungserhaltenden Hilfen, wie z. B. der Mietdirektzahlung nach § 22 Abs. 7 SGB II, der Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II zur Wohnungssicherung (Übernahme der Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage) und der Mitteilung der Amtsgerichte über den Eingang einer Räumungsklage wegen Mietschulden nach § 22 Abs. 9 SGB II,
- der Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II für Unterkunft und Heizung,

- der Gewährung von Leistungen nach § 22 Abs. 1 bis 7 SGB II für Unterkunft und Heizung für eine Wohnungsversorgung einschließlich der Versorgung mit Ersatzwohnraum bei drohendem Wohnungsverlust,
- der Gewährung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II für eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- den persönlichen Hilfen (u.a. Verweisberatung zu Mietervereinen, Schuldnerberatungsstellen).

Die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit zwischen den Standorten und den Fachstellen ist in Anlage 1 dargestellt.

2. Datenaustausch

Aufgrund der zwischen Fachstellen und den Standorten geteilten Zuständigkeiten benötigen beide Seiten die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Daten. Die Standorte und die Fachstellen sollen bei der Sachverhaltsaufklärung Kontakt zu einander aufnehmen, damit im Einzelfall konkret und zügig die erforderlichen Leistungen bereitgestellt bzw. Maßnahmen ergriffen werden können.

Ohne den Datenaustausch ist eine vollständige Sachverhaltsaufklärung nicht möglich. Die Datenübermittlung als ein geeignetes Mittel zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB II beruht auf § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Die Datenübermittlung hat auf einem nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sicherem Weg zu erfolgen.

Zu den zur Sachverhaltsaufklärung am häufigsten benötigten Daten siehe Anlage 2.

3. Telefonische Erreichbarkeit der Standorte in den Fällen mit besonderer Dringlichkeit

Für die Gewährleistung des Informationsaustauschs im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung vor einer Leistungsbewilligung in den Fällen mit besonderer Dringlichkeit ist die Erreichbarkeit der Standorte für die Fachstellen durch das Service-Center sichergestellt. Durch eine spezielle Durchwahlnummer und die Nennung des Kennworts ist das Service-Center für die Fachstellen erreichbar. Sofern die benötigten Informationen vom Service-Center nicht direkt erteilt werden können, ist das Gespräch an die zuständige Fachkraft im Standort weiterzuleiten. Im Falle der

Nichterreichbarkeit der zuständigen Fachkraft wird möglichst umgehend, jedoch spätestens innerhalb von zwei Arbeitstage ab Folgetag des Anrufes, ein Ticket mit dem entsprechenden Hinweis erstellt und um umgehende telefonische Rückmeldung vom Fachbereich gebeten. Die Rückmeldung der zuständigen Fachkraft soll spätestens nach zwei Arbeitstagen ab dem Tag der Ticketerstellung erfolgen.

Für besondere Klärungsbedarfe stellt die Sozialbehörde (Referat SI 32) den Leitungen der Fachstellen und den Leitungen der Leistungsteams von JC team.arbeit.hamburg regelmäßig eine aktuelle Liste der direkten Kontaktdaten zur Verfügung.

4. Beachtung der fachbehördlichen Regelungen

Bei der Entscheidung über die Gewährung kommunaler Leistungen sind die bestehenden fachbehördlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung von den Fachstellen und den Standorten zu beachten.

5. Feststellung des Bedarfs und Gewährung der Leistung

5.1. Feststellung des Bedarfs durch die Fachstellen

Für den unter Ziff. 1.1 genannten Personenkreis obliegt ausschließlich den Fachstellen die Prüfung und Feststellung von Bedarfen - je nach Fallkonstellation und Anliegen des Antragstellers-

- nach § 22 Abs. 1 bis 7 SGB II (Bedarfe der Unterkunft und Heizung einschließlich etwaiger Zuschläge nach Ziff. 3 der Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II),
- nach § 22 Abs. 8 SGB II (nur Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft)
- nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten).

Die Bedarfsfeststellung umfasst

- den dem Grunde nach anzuerkennenden Bedarf (einschließlich § 22 Abs. 5 SGB II)
- die Höhe des Bedarfs und
- die Form der Leistung (Beihilfe oder Darlehen).

Diese Beurteilung des Hilfebedarfs „aus einer Hand“ dient der Handlungssicherheit für die Leistungsberechtigten und für die Verwaltung.

Die Fachstellen teilen den zuständigen Standorten die Bedarfsfeststellung zu

- der Übernahme der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II,
- der Schuldenübernahme gemäß § 22 Abs. 8 SGB II,
- der Zusicherung zum Umzug gemäß § 22 Abs. 4 SGB II bzw. Zusicherung Übernahme Wohnungsbeschaffungskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II,
- der Wohnungsbeschaffungskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II bzw. Erstausrüstung für die Wohnung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II

unter Angabe

- der Rechtsgrundlage
- des zugrunde liegenden relevanten Sachverhalts und
- den Gründen für die Entscheidung mit.

Dafür sind die im Fachverfahren OPEN/PROSOZ hinterlegten Vordrucke zu verwenden. Bei Ablehnung einer beantragten Leistung begründen die Fachstellen die Ablehnung gegenüber den Standorten. Die Fachstellen müssen ihre Entscheidungen so begründen, dass die Standorte sie in den Bescheid für den Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin mit aufnehmen können.

Die Standorte sind an die Entscheidungen der Fachstellen gebunden (Ausnahme siehe 5.2). Die Standorte bewilligen die von den Fachstellen festgestellten Leistungen umgehend, damit u.a. miet- und vollstreckungsrechtliche Fristen gewahrt bzw. Wohnraum zum angebotenen Termin angemietet werden kann. Die Standorte senden eine Bestätigung der angewiesenen Leistungen umgehend an die Fachstellen zurück.

Die Entgegennahme einer Abtretungserklärung bzw. eines Abtretungsvertrages bei Darlehen zur Wohnungssicherung oder für Mietkaution/Genossenschaftsanteile steht in direktem Zusammenhang mit der Bewilligung und Zahlbarmachung des jeweiligen Darlehens und ist Aufgabe der Standorte.

Gibt es aus Sicht der Standorte maßgebliche Gesichtspunkte für eine von der Fachstellenentscheidung abweichende Entscheidung oder liegen den Standorten abweichende Erkenntnisse vor, so teilen sie diese schriftlich und unverzüglich der Fachstelle mit, um gegebenenfalls im Konsens eine abgeänderte Entscheidung herbeizuführen.

Bei unterschiedlicher Fallbeurteilung kann im Rahmen einer Fallbesprechung zwischen Fachstelle und Standort auf der Ebene Teamleitung/Fachstellenleitung eine gemeinsame Sachverhaltsbeurteilung erstellt und eine möglichst einvernehmliche Entscheidung erzielt.

Falls eine Einigung zwischen der Teamleitung und der Fachstellenleitung nicht erreicht werden kann, bleibt die endgültige Entscheidung der Fachstelle vorbehalten. Zeitnah teilt die Fachstelle dem Standort die endgültige Entscheidung schriftlich mit und der Standort setzt diese umgehend um.

Diese Regelung gilt für alle Sachverhalte bzw. Entscheidungen in sämtlichen Aufgabenbereichen der Fachstelle (öffentlich-rechtliche Unterbringung, Wohnraumvermittlung und Wohnungssicherung).

5.2. Feststellung des Bedarfs durch die Standorte

Im Rahmen der Entscheidung zur Übernahme von Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (z.B. wenn Schulden bei einem Versorgungsunternehmen für Strom, Wasser, Heizung oder Gas bestehen) nach § 22 Absatz 8 SGB II obliegt die Feststellung des Bedarfs, die Bewilligung und Zahlbarmachung ausschließlich den Standorten.

6. Wohnungssicherung

Zu den Maßnahmen zur Wohnungssicherung, bei denen die Fachstellen und die Standorte intensiv und abgestimmt zusammen zu arbeiten haben, gehören

- ein Informationsaustausch zur Ermittlung des Sachverhaltes bei einem Antrag auf Schuldenübernahme (Ziff. 6.2),
- ein umgehender Informationsaustausch bei Bekanntwerden von möglicherweise den Wohnraum gefährdenden Sachverhalten (Ziff. 6.3),

- die Bewilligung von Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II im Rahmen der Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft,
- die Bewilligung von Leistungen nach § 22 Abs. 1 und Abs. 6 SGB II für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung
- die Direktanweisung von Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II an den Vermietenden.

Bei der Bewilligung von Leistungen zur Wohnungssicherung sind die fachbehördlichen Regelungen in der Fachanweisung zu § 22 Abs. 8 SGB II umzusetzen. Dies gilt insbesondere für konkretisierenden Verfahrensregelungen über die Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen und den Standorten.

Werden Standorte durch eine leistungsberechtigte Person oder einen Vermieter oder eine Vermieterin über einen drohenden Wohnungsverlust informiert, verweisen sie die Betroffenen umgehend an die zuständige Fachstelle. Dies gilt auch im Vorfeld von Kündigung oder Räumung.

6.1. Informationspflichten

Bei Bekanntwerden von möglicherweise den Wohnraum gefährdenden Sachverhalten - beispielsweise durch den Vermietenden - ist sowohl für die Aufgabenerfüllung der Fachstellen als auch der Standorte ein kurzfristiger Datenaustausch erforderlich, damit den Betroffenen rechtzeitig Hilfsangebote unterbreitet werden können. Auf diesem Weg sollen das Auflaufen von Mietrückständen und der dadurch ggf. drohenden Wohnungsverlust möglichst verhindert werden. Eine Datenerhebung durch die Fachstellen bzw. Standorte unmittelbar bei den Betroffenen würde die notwendige Hilfeleistung verzögern, bereits bestehende Mietschulden ggf. erhöhen und dadurch ggf. die Position der Betroffenen im Verfahren zum Erhalt des Wohnraumes bzw. in der Räumungsklage verschlechtern.

6.2. Aufklärung des Sachverhalts vor einer Schuldenübernahme

Vor einer Übernahme von Schulden zur Sicherung des Wohnraums hat ein Informationsaustausch zwischen der jeweils zuständigen Fachstelle und dem Standort für eine vollumfängliche Sachverhaltsaufklärung im Einzelfall stattzufinden.

Die Standorte teilen den Fachstellen umgehend innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang von Information über drohenden Wohnungsverlust mit, ob

- maßgebliche Gesichtspunkte für eine Ablehnung der Mietschuldenübernahme vorliegen (z.B. vorhandenes Vermögen nach § 12 Abs. 2 SGB II, ein laufendes Kostensenkungsverfahren),
- die Miete im Vorfeld bereits auf die angemessenen Kosten der Unterkunft gesenkt wurde und die Gründe hierfür,
- Wohnungsbeschaffungskosten für die aktuelle Wohnung abgelehnt wurden.

Grundsätzlich hat ein Informationsaustausch solange zu erfolgen, bis die Fachstelle über den Antrag auf Übernahme von Schulden entschieden und der Standort die Leistung bewilligt hat.

6.3. Bekanntwerden von möglicherweise den Wohnraum gefährdenden Sachverhalten

Die Fachstellen informieren den zuständigen Standort umgehend über einen bekannt gewordenen drohenden Wohnungsverlust wegen Mietschulden, insbesondere wenn eine Mitteilung des Amtsgerichts über eine Räumungsklage wegen Mietschulden eingeht. Die Standorte sollen bereits über einen drohenden Wohnungsverlust und die eingegangene Räumungsklage informiert werden, auch wenn die Fachstellen noch keinen Kontakt zu der betroffenen Person hergestellt haben und ggf. keine Erkenntnis dazu vorliegt, ob die betroffene Person Leistungen nach dem SGB II erhält.

Die Standorte prüfen nach Eingang der Meldung, ob die Betroffenen Leistungen nach SGB II erhalten. Bei einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II veranlassen die Standorte ggf. unverzüglich eine Direktanweisung der auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung jeweils entfallenden Leistungen, z. B. Mietkosten sowie der Abschlagzahlung für Heizung und Wasser an den Vermieter bzw. die Vermieterin bzw. das Versorgungsunternehmen oder andere Empfangsberechtigte (Ziff. 9 der Fachanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II).

6.4. Umgehende Bearbeitung zur Wahrung von Fristen

Damit Wohnraum gesichert bzw. ein drohender Wohnungsverlust verhindert werden kann, müssen mietrechtliche und vollstreckungsrelevante Fristen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Zivilprozessordnung (ZPO) eingehalten werden. Deshalb sind Mitteilungen über das Mietverhältnis gefährdende Sachverhalte von den Standorten und den Fachstellen umgehend zu bearbeiten.

Dies gilt auch für alle Mitteilungen zwischen Fachstellen und Standorten im Zuge wohnungserhaltender Leistungen bzw. Maßnahmen (z.B. Mietschuldenübernahmen, Mietdirektzahlungen).

7. Öffentlich-rechtliche Unterbringung

Bei Obdach- und wohnungslosen Personen prüfen die Fachstellen nach Maßgabe der Fachanweisung zur Wohnungslosenhilfe, ob die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung nach § 3 i.V.m. § 8 SOG vorliegen und bewilligen diese. Die Übernahme von Hotel- oder Pensionskosten kommt beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen in Betracht, z.B. wenn im Einzelfall oder aufgrund besonderer Umstände (z.B. Flüchtlingskrise) bei Fördern und Wohnen AöR (F&W) kein geeigneter Platz – insbesondere für Familien – verfügbar ist.

Bei erwerbsfähigen Personen mit einem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II übernehmen die Standorte im Rahmen der Bedarfe für die Unterkunft gemäß § 22 Abs. 1 SGB II die Gebühren für die öffentlich-rechtliche Unterbringung bzw. berücksichtigen die Kosten der Unterbringung in einem Hotel oder einer Pension. Die Gebühren und die Hotel- bzw. Pensionskosten werden durch die Standorte direkt an F&W bzw. das Hotel oder die Pension überwiesen. Eine Bestätigung der Zahlungsanweisung an das Hotel bzw. die Pension soll möglichst innerhalb von fünf Arbeitstage nach Erhalt der Zahlungsanweisung von dem zuständigen Standort an die Fachstelle übermittelt werden.

Dies gilt auch für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft eines Leistungsbeziehers.

Bei der Unterbringung der erwerbsfähigen Personen im Alter von 18 bis 25 Jahre prüfen die Fachstellen schnellstmöglich und möglichst vor Beginn der Unterbringung, ob die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II vorliegen. [fa-sgbii-22-kdu-00.pdf \(hamburg.de\)](#)

Die Fachstelle teilt die Entscheidung dem zuständigen Standort mit. Liegen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II vor, berücksichtigen die Standorte die Unterbringungsgebühren im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 SGB II ab dem Tag, an dem der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II gestellt wurde und die sonstigen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vorliegen.

8. Wohnungsversorgung und Erstaussstattung der Wohnung

8.1. Wohnungsversorgung

Weitere Aufgabe der Fachstellen ist die Versorgung der unter Ziff. 1.1 genannten Personen mit Wohnraum einschließlich der ggf. erforderlichen Versorgung mit Ersatzwohnraum. Bei der Gewährung von Leistungen für die Anmietung und zum Bezug der Wohnung ist die Fachanweisung zu § 22 SGB II Bedarfe für Unterkunft und Heizung – unter Ausschöpfung sämtlicher Sonderregelungen für wohnungslose Haushalte und aller Ermessensspielräume – zu beachten. Dies gilt sowohl für die befristete als auch für unbefristete Anmietung von Wohnraum.

8.2. Erstaussstattung für die Wohnung und Haushaltsgeräte

Besteht im Zusammenhang mit einer Wohnungsversorgung ein Bedarf an finanziellen Hilfen für die Anschaffung von Möbeln und Hausrat ist die Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte anzuwenden.

Eine Bestätigung der Zahlungsanweisung bzgl. der o.g. Bedarfe soll möglichst innerhalb von fünf Arbeitstage nach Erhalt der Bedarfsfeststellungen von dem zuständigen Standort an die Fachstelle übermittelt werden.

9. Zuständige Fachstelle bzw. zuständiger Standort, Kontaktdaten

Die zuständigen Dienststellen und deren Kontaktdaten können unter [Behördenfinder Hamburg](#) oder über die Seite von team.arbeit.hamburg <https://team-arbeit-hamburg.de/service/wir-fuer-sie-vor-ort/standortsuche/ermittelt> werden.

III. Berichtswesen

Auf der Grundlage der §§ 18, 19 des Vertrages zur Gründung der gemeinsamen Einrichtung teilt Jobcenter team.arbeit.hamburg – soweit die IT-seitigen Voraussetzungen bereit stehen – der Sozialbehörde quartalsweise mit:

- Anzahl der Bewilligungen nach § 22 Abs. 8 SGB II an von Wohnungslosigkeit bedrohte erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- Anzahl der Bewilligungen nach § 22 Abs. 1 bis 7 SGB II an von Wohnungslosigkeit betroffene erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

IV. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 01.07.2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2033 außer Kraft.

Die Fachanweisung „Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle – Regelungen für die Fachstellen für Wohnungsnotfälle der Bezirksämter zu den Aufgaben und zur Zusammenarbeit mit den Standorten von Jobcenter team.arbeit.hamburg bei den Leistungen zur Wohnungssicherung, zur Wohnungsintegration und der öffentlichen Unterbringung“ vom 20.03.2017 (Gz.: SI 326/122.10-21-2), derzeit in Kraft als Arbeitshilfe, wird mit Ablauf des 30.06.2024 aufgehoben.